

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Vorsitzender des Innen- und Rechtsaus-
schusses

Herr Jan Kürschner, MdL
-Landeshaus-
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Staatssekretärin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3203
DIE ANLAGEN SIND VERTRAULICH

01. Mai 2024

Aktenvorlagebegehren

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 14. Februar 2024 ist auf Antrag des Abgeordneten Dr. Buchholz darüber beraten worden, welche Aktenbestandteile für eine mögliche Veröffentlichung bzw. eigene Öffentlichkeitsarbeit geeignet erscheinen. Das Ergebnis der Prüfung durch die Landesregierung und den Verfahrensbevollmächtigten möchte ich Ihnen gerne nachfolgend mitteilen.

Wie bereits mehrfach dargestellt, ist die Landesregierung dem Auskunftsrecht des Landtages durch Zurverfügungstellung der Akten unter Berufung auf Ziffer 7 der Vereinbarung zwischen Landesregierung und Landtag über das Verfahren bei Aktenvorlagebegehren nachgekommen und hat das Aktenvorlagebegehren nach Artikel 29 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (SHVerf) erfüllt.

Die Landesregierung hat darüber hinaus eingehend geprüft, inwieweit ggf. bestimmte Akteile dem Ausschuss zur öffentlichen Beratung zur Verfügung gestellt werden können und insoweit aus der Beschränkung zur Nichtöffentlichkeit und Vertraulichkeit herausgenommen werden könnten.

Neben der eigenen rechtlichen Bewertung hat die Landesregierung diese Frage zusätzlich dem Verfahrensbevollmächtigten des Landes Schleswig-Holstein in dieser Sache vorgelegt.

Ich bitte an dieser Stelle zu entschuldigen, dass die vorgesehene Ausschusssitzung von mir und Mitarbeitenden meines Hauses krankheitsbedingt nicht wahrgenommen werden

konnte und daher auch der Bitte der Staatskanzlei vom 23. April 2024 um unverzügliche Übersendung des Verfahrensbevollmächtigten vom 23. April 2024 nicht nachgekommen werden konnte. Aus diesem Grunde kann ich Ihnen auch erst heute die Ergebnisse der Prüfung übersenden.

Das der Landesregierung vorliegende Gutachten übersende ich Ihnen hiermit vertraulich als Anlage 1 zu diesem Schreiben. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Landesregierung die dort niedergeschriebene Rechtsauffassung des Verfahrensbevollmächtigten teilt. Hier-nach eignen sich nur bestimmte, in dem Schreiben näher benannte Teile der Akten zur öf-fentlichen Diskussion. Im Übrigen können die Unterlagen aufgrund der in Anlage 1 ge-nannten Gründen weiterhin nicht öffentlich beraten werden. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Ausführungen in den Anlagen 2 und 3.

Vor diesem Hintergrund knüpfe ich an mein Schreiben zur Übergabe der Akten vom 14. Dezember 2023 (Umdruck 20/2417) an und nehme abweichend von den dortigen Anga-ben die in Anlage 1 und Anlagen 2 und 3 genannten Aktenteile von der Beschränkung zur Nichtöffentlichkeit und Vertraulichkeit aus. Im Übrigen bleiben für die weiteren Aktenbe-standteile die Ausführungen zur Nichtöffentlichkeit und Vertraulichkeit bestehen. Hinsichtlich der Umstände der Einsichtnahme wird weiterhin ausdrücklich auf Ziffer 5 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung verwiesen und insbesondere da-rauf, dass die Fertigung von Kopien, Ausdrucken und Fotografien im Grundsatz nicht ge-stattet ist. Die Unterlagen werden erneut auf einem Laptop zur Verfügung gestellt und kön-nen durch die Mitglieder des Ausschusses bis zum 4. Juni 2024 eingesehen werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Einsichtnahme stets in einem sekretierten Rahmen statt-zufinden. Die Sicherstellung dessen bestätigen Sie uns gegenüber bitte schriftlich bei der Übergabe des Laptops.

Ich weise Sie darüber hinaus ausdrücklich darauf hin, dass mit Zurverfügungstellung der Akten die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit im Sinne des Artikel 4 Nummer 7 DSGVO der die Akten erhaltenden Stelle zufällt. Eine Verarbeitung oder Nutzung der er-haltenen Daten unterliegt somit nicht mehr der Zuständigkeit des MSJFSIG. Es ist daher durch den Ausschuss bzw. den Landtag zu prüfen, inwieweit beispielsweise im Rahmen einer „Verumdruckung“ Aktenteile geschwärzt werden müssten, um datenschutzrechtliche Anforderungen einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen


Silke Schiller-Tobies

Anlage 1: Gutachten des Verfahrensbevollmächtigten

Anlage 2: weiterführende Erörterungen des MSJFSIG

Anlage 3: Gutachten des Verfahrensbevollmächtigten zu einzelnen Aktenbestandtei-len des MSJFSIG

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>